

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 83.02 (8 C 24.02)  
OVG 2 KO 436/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 19. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungs-  
gericht K r a u ß und G o l z e

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Ent-  
scheidung des Thüringer Obergerichtes über die Nichtzulassung der Revision  
gegen sein Urteil vom 13. November 2001 auf-  
gehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens folgt der Kostenentschei-  
dung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 4 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die Revision ist gemäß  
§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen, weil die Entscheidung des  
Oberverwaltungsgerichts auf einer Abweichung von den in der  
Beschwerde bezeichneten Entscheidungen des Bundesverfassungs-  
gerichts (BVerfGE 1, 208; 6, 84) beruht. Dem steht nicht ent-  
gegen, dass diese Entscheidungen sich nicht mit dem Thüringer  
Kommunalwahlgesetz, sondern mit anderen Landes- bzw. Bundes-  
wahlvorschriften befassen; denn die Begriffe "Mehrheitswahl"  
und "Verhältniswahl" liegen den einzelnen Wahlvorschriften mit  
ihrem vorgegebenen Inhalt einheitlich zugrunde.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13, 14 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 24.02 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch die Beschwerdeführerin bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Müller

Krauß

Golze